



Technische
Universität
Braunschweig

Zusammenfassung von Regelungen und Maßnahmen
zum Schutz vor Infektionen
an der TU Braunschweig -
Handreichung auf Basis der Empfehlungen der
Landeshochschulkonferenz

Stand: 15.07.2021

Zusammenfassung von Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen für den Universitätsbetrieb in Präsenz unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen und aktuellen Handlungsempfehlungen der Landes- und Bundesregierung sowie RKI und NLGA

1. Allgemeine Maßnahmen/Verhaltensregeln

2. Lehre, Studium und Prüfungen

- a) Lehrveranstaltungen allgemein
- b) Prüfungen allgemein
- c) Mündliche Prüfungen (ergänzend)
- d) Klausuren (ergänzend)
- e) Laborarbeit (Praktika) (ergänzend)
- f) Laborarbeit (im Kontext von Abschlussarbeiten und/oder Laborrotationen)
- g) Exkursionen/Feldübungen (ergänzend)
- h) Sportpraxiskurse
- i) Lernarbeitsplätze für Studierende

3. Forschungsbetrieb

- a) Experimentelle oder im Feld stattfindende Forschungstätigkeiten inkl. Arbeiten an Großforschungsgeräten
- b) Forschungstätigkeiten am Schreibtisch

4. (Zentral)Verwaltung und Zentrale Einrichtungen

- a) Dezentrale und Zentrale Verwaltung, Stabsstellen und Zentrale Einrichtungen sowie Mitarbeiter*innen in den Basis-Infrastrukturen von GB3, Wachdienst, Reinigungsdienst sowie Beschäftigte in Bibliotheken im Rahmen der Medienbearbeitung sowie Personal- und Finanzadministration
- b) Handwerkliche Dienste/technische Dienste/Hausmeisterdienst/Reinigungsdienst, Poststelle und Bibliotheken (hier: Ausheben und Bereitstellen von Medien)
- c) Zusätzliche Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher Kontakt mit Kund*innen/Besucher*innen nicht vermieden werden kann (z. B. Servicemitarbeiter*innen an Infoschaltern/Ausgabestellen, Schlüsselab-/ausgabe, Pforten, Prüfungsämter)
- d) Dienstwagen

1. Allgemeine Maßnahmen/Verhaltensregeln

Zielgruppe	Maßnahme
Alle Mitarbeiter*innen und Studierende	Personen mit typischen Krankheitssymptomen (u.a. Husten, Fieber, Atemnot, Erkältungen, ungewöhnliche Geruchs- oder Geschmacksminderung; siehe auch RKI) dürfen die Einrichtungen der Universität nicht betreten.
	Gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bietet die TU Braunschweig ihren Beschäftigten, mindestens zweimal pro Woche kostenfrei einen Antigen-Selbsttest auf das SARS-CoV-2 an.
	<p>Dienst- und Privatreisen</p> <p>a) Alle Reisenden:</p> <p>Hinweise der Landesregierung für Reisende bei Rückkehr nach Niedersachsen: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-reisende-185450.html</p> <p>b) Rückkehrer*innen aus internationalen Risikogebieten (mit Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten):</p> <p>Die gesetzlichen Quarantänepflichten sind zu beachten.</p> <p>Hinweis: Die Quarantäne nach der CoronaEinreiseVO des Bundes führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch im Hinblick auf einen etwaigen Verdienstaussfall.</p> <p>Zur Definition der Risikogebiete und den gesetzlichen Regelungen siehe: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p> <p>c) Rückkehrer*innen aus dem Ausland:</p> <p>Bei Rückkehr aus dem Ausland muss vor Wiederaufnahme der Arbeit eine Abstimmung mit der zuständigen Führungskraft erfolgen, wie und unter welchen Hygienebedingungen (angemessene Schutzmaßnahmen für die Dauer von 7 Tagen nach Einreise = mittlere Inkubationszeit, z.B. durch mobiles Arbeiten, Einzelbüros, kontaktloses Arbeiten etc.) die Arbeit wiederaufgenommen wird.</p>
	Personenkontakt soll so weit wie möglich vermieden werden (der Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden).

	<p>Das Tragen von medizinischen Masken (OP- oder FFP2-Masken) ist in den Gebäuden und Innenräumen stets vorgesehen. Ausnahmen davon werden auf den üblichen Kommunikationswegen bekannt gegeben.</p> <p>Derzeitige Ausnahmen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besprechungen (bis einschließlich Stufe 1 des Corona-Stufenplans¹, 7-Tages-Inzidenz ≤ 35/100.000): Bei guter Durchlüftung und dauerhafter Einhaltung des Mindestabstands besteht am Sitzplatz keine Maskenpflicht. <p>Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Arbeiten sind so zu organisieren, dass so wenig wie möglich auf kurze Distanz gearbeitet wird.</p>
	<p>Die Hygieneregeln sind zu beachten (Hinweise zu Hände-, Nies- und Hustenhygiene).</p>
	<p>Die TU Braunschweig bietet ihren Beschäftigten verschiedene Möglichkeiten des mobilen Arbeitens (Homeoffice). Bitte besprechen Sie die Optionen mit Ihren jeweiligen Vorgesetzten.</p>
	<p>Händeschütteln bzw. Körperkontakt sollen unterbleiben.</p>
	<p>Räume sind ausreichend zu lüften. *</p>
	<p>Die Pausenzeiten sollen allein verbracht werden, am besten im Freien. Mahlzeiten sind getrennt von anderen Personen einzunehmen. Die Pausenzeiten sind zu staffeln. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.</p>
	<p>Infektionen und Kontakte mit infizierten Personen sind unverzüglich zu melden (siehe Merkblatt „Meldekette“ nur für Beschäftigte an abt12@tu-braunschweig.de und baed@tu-braunschweig.de.</p> <p>Meldungen von Studierenden sind bitte an Abteilung 16: corona_meldung@tu-braunschweig.de zu richten.</p>

¹ [Corona-Stufenplan](#) 2.0 des Landes Niedersachsen

Schwangere	<p>Kontakt zu einer wechselnden Kundschaft am Arbeitsplatz ist bei Schwangerschaft zu vermeiden. Dies gilt auch für den regelmäßigen Kontakt zu einer größeren Zahl an Ansprechpersonen, auch hochschulintern (z.B. in einem Geschäftszimmer oder Großraumbüro).</p> <p>Geeignete Schutzmaßnahmen sind zu prüfen (z.B. Einzelarbeitsplatz oder Home-Office)</p> <p>Nähere Informationen siehe: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/arbeitsschutz/mutterschutz/downloads/ratgeber-zum-thema-mutterschutz-52138.html</p>
Besonders schutzbedürftige Personen	<p>Der Personenkreis umfasst nach RKI: ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren), Raucher, stark adipöse Menschen, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), Patienten mit chronischen Lebererkrankungen), Patienten mit Diabetes mellitus, Patienten mit einer Krebserkrankung, Patienten mit geschwächtem Immunsystem (durch Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)</p> <p>Zur Definition der Risikogruppen siehe www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</p> <p>Zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten allgemein siehe https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html</p> <p><u>Beschäftigte:</u></p> <p>Für diesen Personenkreis sind adäquate risikospezifische Maßnahmen abzuleiten und durch die Vorgesetzten zu treffen. Ärztliche Nachweise (ohne Nennung der Diagnose) sind den Vorgesetzten erforderlichenfalls zu übermitteln. Nachweise für Beschäftigte sind im Einzelfall auch durch den Betriebsarzt möglich. Beratung bieten der Betriebsarzt, die Sozial- und Suchtberatungsstelle oder die Schwerbehindertenvertretung.</p> <p>Siehe „Risikogruppen - Handlungsempfehlungen zur Beschäftigung von Risikopatient*innen (u.a. chronisch Kranke, Personen mit Vorerkrankungen und geschwächtem Immunsystem)“ in den FAQ der Personalabteilung.</p>

	<p><u>Studierende:</u></p> <p>Für Studierende sind auf Antrag im Rahmen von Härtefall-/Nachteilsausgleichen adäquate risikospezifische Maßnahmen abzuleiten und durch die Lehrenden/Prüfenden zu treffen. Beratung bieten die Beauftragte für Belange von Studierenden mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen und der AStA.</p>
--	---

2. Maßnahmen für Lehre, Studium und Prüfungen in Präsenz

Veranstaltungen	Maßnahmen
a) Lehrveranstaltungen allgemein	<p>Lehrveranstaltungen sollen gemäß Lehrampel digital angeboten werden; dies gilt auch, wenn die Qualifikationsziele, zu denen die Veranstaltung beiträgt, aus didaktischer Sicht am besten in Präsenz erreicht werden können.</p> <p>Lehrveranstaltungen, deren Qualifikationsziele ohne Präsenz nicht erreicht werden können und die zwingende Voraussetzung für den Studienfortschritt einer Studierendenkohorte sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen zur Lehrampel in Präsenz durchgeführt werden, soweit nicht für einzelne Lehrveranstaltungsarten Sonderregelungen getroffen werden.</p> <p>Die Durchführung einer Lehrveranstaltung in Präsenz liegt in der Verantwortung der Fakultäten. Sollten einzelne Lehrveranstaltungen nicht durch die Bestimmungen der Lehrampel abgedeckt werden, ist für ihre Durchführung ein Antrag an den Krisenstab zu stellen. Dazu ist eine Stellungnahme des/der Lehrenden über das Studiendekanat einzureichen. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen sind dabei detailliert darzulegen.</p> <p>Das Tragen von medizinischen Masken (OP- oder FFP2-Masken) ist bei Präsenzlehrveranstaltungen stets vorgesehen. Ausnahmen davon werden auf den üblichen Kommunikationswegen bekannt gegeben.</p> <p>Derzeitige Ausnahmen von der Maskenpflicht im Bereich Lehre umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theoretische Lehrveranstaltungen (gelbe Lehrampel): Vortragende dürfen bei guter Durchlüftung und großem Abstand zur Zuhörerschaft die Maske absetzen. - Sport- und Musikwissenschaften (orange Lehrampel): Praktizierende dürfen die Maske absetzen. - Veranstaltungen, bei denen Mimik essentiell ist (gelbe Lehrampel): die Praktizierenden dürfen die Maske absetzen.

<p>b) Prüfungen allgemein</p>	<p>Das Prüfungswesen folgt den Bestimmungen zur Prüfungsampel.</p> <p>Das Tragen von medizinischen Masken (OP- oder FFP2-Masken) ist in den Gebäuden und den Prüfungsräumen stets vorgesehen. Ausnahmen davon werden auf den üblichen Kommunikationswegen bekannt gegeben.</p> <p>Derzeitige Ausnahmen von der Maskenpflicht im Bereich Prüfungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mündliche Prüfungen (gelbe, orange Prüfungsampel): direkt am Prüfungsgespräch Beteiligte dürfen die Masken bei 20qm Raumangebot pro Person und guter Durchlüftung absetzen. - Schriftliche Prüfungen: bis einschließlich Stufe 1 des Corona-Stufenplans¹, (7-Tages-Inzidenz ≤ 35/100.000) besteht keine Maskenpflicht nach Einnahme des Sitzplatzes. <p>Prüfende und zu Prüfende mit erhöhtem Risiko einer Corona-Erkrankung nach den Kriterien des RKI haben die erforderlichen ärztlichen Nachweise zu erbringen, sofern Sie der Prüfung fernbleiben wollen.</p> <p>Präsenz-Prüfungen sind nichtöffentlich; die Teilnahme von Zuhörenden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht aus prüfungsrechtlichen Gründen eröffnet werden muss und soweit nicht im Folgenden etwas Anderes geregelt ist. Die Anwesenheit ist im Übrigen auf die Personen zu beschränken, die zur Prüfungsdurchführung unbedingt erforderlich sind.</p> <p>Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Anwesenden einzuhalten; dies gilt auch für die Zutrittskontrolle und Feststellung der Identität von Prüfungsteilnehmer*innen, die den Prüfungsraum nur einzeln und unter Einhaltung des Mindestabstands betreten oder verlassen dürfen. Der Prüfungsraum muss mindestens 10 Quadratmeter pro anwesender Person (Prüfungsteilnehmer*innen sowie aufsichtsführende Personen) groß sein.</p> <p>Fenster und Türen sind, soweit möglich, geöffnet zu halten. Räume sind ausreichend zu lüften. *</p>
<p>c) Mündliche Prüfungen (ergänzend)</p>	<p>Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn ein Kontakt auf andere Weise (z.B. durch durchsichtige Trennwände zwischen den Teilnehmenden) vermieden werden kann.</p> <p>Ein Prüfender/Beisitzender kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.</p>

<p>d) Disputationen, Habilitationskolloquien- und Berufungsvorträgen (ergänzend)</p>	<p>Die Anzahl Teilnehmer*innen an Kolloquien (Disputationen, Habilitationskolloquien- und Berufungsvorträgen) als Präsenzveranstaltung ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die Hochschulöffentlichkeit ist in geeigneter Weise, möglichst per Videokonferenz zuzuschalten, soweit dies aufgrund der technischen oder räumlichen Gegebenheiten umsetzbar ist. Die allgemeine Öffentlichkeit kann erst im Normalbetrieb wieder teilnehmen. Nähere Informationen finden sich in der "Handreichung zur Planung von Disputationen, Habilitationskolloquien- und Berufungsvorträgen"</p>
<p>d) Klausuren (ergänzend)</p>	<p>Die Bestuhlung ist so zu stellen, dass Prüfungsteilnehmer*innen sich nicht gegenüber sitzen. Die Tischoberflächen sind nach der Prüfung durch das eingeteilte Personal (mit Seifenlösung) feucht abzuwischen.</p> <p>Soweit ein Verlassen des Prüfungsraumes unter Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, müssen Prüfungsteilnehmer*innen bis zum Ende der Bearbeitungszeit an ihrem Arbeitsplatz verbleiben.</p> <p>Es ist ein Sitzplan anzufertigen, der nach der Prüfung als Dokumentation und ggf. als Nachweis der Kontaktpersonen dient. Der Sitzplan ist mit den Prüfungsunterlagen für mindestens drei Wochen zu verwahren.</p> <p>Das Nähere regelt die „Handlungsanweisung für Studierende, Lehrende und Aufsichtspersonal für Präsenzveranstaltungen während der Coronavirus-Pandemie“.</p>
<p>e) Laborarbeit (Praktika) (ergänzend)</p>	<p>Demonstrationen durch Betreuende sollen so erfolgen, dass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist, z.B. durch die Nutzung von Video-Kameras und Projektionsfläche(n) oder Vorab-Bereitstellung im Lernmanagementsystem. Auch bei der Betreuung der Studierenden bei der Arbeit ist der Mindestabstand einzuhalten. Arbeit in Gruppen ist nur möglich, soweit der Mindestabstand dabei eingehalten werden kann; ggf. ist das Praktikum im Mehr-Schicht-Betrieb durchzuführen.</p> <p>Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ist sicherzustellen. Niemand darf allein in einem Laborbereich arbeiten, eine zweite Person muss stets in Rufweite sein.</p> <p>Den Teilnehmer*innen müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitsplätze vor Beginn und nach Ende der Tätigkeit abzuwaschen.</p> <p>Grundsätzlich ist maximal eine Person pro 10 Quadratmetern Fläche zulässig, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden können.</p>

	<p>Bei dauerhaft hohem Infektionsgeschehen (ab Stufe 2 des Corona-Stufenplans¹, 7-Tages-Inzidenz > 35/100.000) ist die Mindestfläche auf 20 Quadratmeter pro Person bei Einhaltung der Abstandsregeln zu erhöhen.</p> <p>Die genauen Bedingungen zur Bemessung der Praktikumsfläche regelt der "Leitfaden zur Bestimmung der Mindestfläche pro Praktikusteilnehmer*in Praktikumsräumen".</p> <p>Es ist ein Sitzplan anzufertigen, der als Dokumentation und ggf. Nachweis der Kontaktpersonen dient. Der Sitzplan ist über das Ende des Praktikums für mindestens drei Wochen zu verwahren.</p> <p>Die Teststrategie für Studierende in praktischen Lehrveranstaltungen sieht Testung mit SARS-CoV-2-Antigentests ab einem dauerhaft hohem Infektionsgeschehen (ab Stufe 2 des Corona-Stufenplans¹, 7-Tages-Inzidenz > 35/100.000) vor. Das genaue Vorgehen wird in der „Teststrategie für Studierende in praktischen Lehrveranstaltungen“ gesondert auf den üblichen Kommunikationswegen bekannt gegeben.</p>
f) Laborarbeit (im Kontext von Abschlussarbeiten und/oder Laborrotationen)	Es gelten die Bestimmungen für den Forschungsbetrieb in Präsenz (vgl. Nr. 3) entsprechend.
g) Exkursionen/Feldübungen (ergänzend)	Die Durchführung ist im Freien bei Einhaltung der Mindestabstände unter Auflagen möglich. Das Nähere regelt die Handreichung zur antragslosen Durchführung von Exkursionen. Fälle die dort nicht abgedeckt sind können auf entsprechenden Antrag nach Stellungnahme des Krisenstabes vom Präsidium genehmigt werden.
h) Sport- und Musikpraxiskurse	Die Durchführung ist unter Auflagen und mit speziellen Hygieneplänen möglich. Hygienepläne werden auf entsprechenden Antrag nach Stellungnahme des Krisenstabes vom Präsidium genehmigt werden.
i) Lernarbeitsplätze für Studierende	<p>Es werden von der Universitätsbibliothek zentral Lernarbeitsplätze unter Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bei höchstens erhöhtem Infektionsgeschehen (bis einschließlich Stufe 1 des Corona-Stufenplans¹, 7-Tages-Inzidenz ≤ 35/100.000) können Lernarbeitsplätze in der Verantwortung der Institute oder Fakultäten in der Zeit von 7-20h unter Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen ohne gesonderte Aufsicht zur Verfügung gestellt werden. Ab Stufe 2 bedarf es gesonderter Regelungen mit dem Krisenstab.</p>

3. Forschungsbetrieb

Zielgruppe	Maßnahmen
<p>a) Experimentelle oder im Feld stattfindende Forschungstätigkeiten inkl. Arbeiten an Forschungsgroßgeräten</p>	<p>Der physische Kontakt (Begegnungen) ist möglichst zu vermeiden durch Schichtarbeit und eingeplante Pufferzeiten. Es soll keine gemeinsamen Pausen geben, die Nutzung der Sozialräume soll nur nacheinander bzw. mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern erfolgen.</p>
	<p>Werden dieselben Arbeitsplätze und Arbeitsmittel genutzt so sollen diese vor, während und nach der Tätigkeit durch einen Nutzer gereinigt werden. Die sollen Hände 30 Sekunden lang mit Wasser und Seife vor Arbeitsantritt, zwischendurch und am Ende gewaschen werden.</p>
	<p>Die Anwesenheitszeiten der beteiligten Personen sind zu dokumentieren</p>
	<p>Es ist nur eine Person pro Raum/Labor zulässig, bei Großlaboren maximal eine Person pro 10 Quadratmetern Fläche, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden können.</p>
	<p>Räume sind ausreichend zu lüften. *</p>
	<p>Tätigkeiten, die einer regelmäßigen, länger währenden Zusammenarbeit mehrerer Personen bedürfen, bei denen der Mindestabstand häufig oder dauerhaft unterschritten wird, dürfen nur unter besonderen Schutzvorkehrungen (z.B. FFP2-Masken) durchgeführt werden. Die jeweiligen Vorgesetzten erstellen eigenverantwortlich ein entsprechendes Sicherheitskonzept insbesondere auf Basis des Rahmen-Hygieneplans.</p>
	<p>Der Empfang von Gästen ist auf das dringend Notwendige zu reduzieren.</p>
	<p>Dienstreisen/Exkursionen sind eingeschränkt zulässig. Sog. Standarddienstreisen können durch die [Instituts-]Leitungen genehmigt werden. Sog. Ausnahmedienstreisen müssen über Abteilung 12, Reisekostenstelle beantragt werden.</p> <p>Die Bedingungen für Standard- und Ausnahmedienstreisen finden Sie hier: https://www.tu-braunschweig.de/abt12, unter „Dienstreisen“</p> <p>Fügen Sie in allen Fällen die Checkliste zur Prüfung der Einhaltung der Hygienerichtlinien bei Dienstreisen aus dem Infoportal den Dienstreiseantrag bei.</p>

b) Forschungstätigkeiten am Schreibtisch	Allgemeine Maßnahmen siehe 4.
	Dienstreisen/Exkursionen: vgl. 3 a)

4. Dezentrale und Zentrale Verwaltung und Zentrale Einrichtungen

Zielgruppe	Maßnahmen
a) Dezentrale und Zentrale Verwaltung, Stabsstellen und Zentrale Einrichtungen sowie Mitarbeiter*innen in den Basis-Infrastrukturen von GB3, Wachdienst, Reinigungsdienst sowie Beschäftigte in Bibliotheken im Rahmen der Medienbearbeitung sowie Personal- und Finanzadministration	Der reduzierte Präsenzbetrieb ist unter folgenden Bedingungen sicherzustellen: Kontaktvermeidung durch zeitlich versetztes Arbeiten vor Ort sowie Wechsel der Präsenztage. Puffer-Zeiten sind einzuplanen, um Begegnungen zu vermeiden. Grundsätzlich ist nur eine Person pro 10 Quadratmetern Büro zulässig. In Büros mit Doppelbelegung müssen gegenüberstehende Personen nach Möglichkeit die Schreibtische etwas auseinanderziehen und die Bildschirme bündig in die Mitte stellen (Bildschirme als Tröpfchenschutz). Es soll keine gemeinsamen Pausen geben, die Nutzung der Sozialräume soll nur nacheinander bzw. mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern erfolgen.
	Besprechungen in Präsenz sollten nur im Ausnahmefall stattfinden. In diesen Ausnahmen sind 10 Quadratmeter Raumfläche pro Person einzuplanen.
	Dienstreisen/Exkursionen sind eingeschränkt zulässig. Sog. Standarddienstreisen können durch die [Abteilungs-]Leitungen genehmigt werden. Sog. Ausnahmedienstreisen müssen über Abteilung 12, Reisekostenstelle beantragt werden. Die Bedingungen für Standard- und Ausnahmedienstreisen finden Sie hier: https://www.tu-braunschweig.de/abt12 , unter „Dienstreisen“ Fügen Sie in allen Fällen die Checkliste zur Prüfung der Einhaltung der Hygienerichtlinien bei Dienstreisen aus dem Infoportal den Dienstreiseantrag bei.
	Im Gebäude oder auf dem Campus sollen nur dringend notwendige Dienstgänge durchgeführt werden.
	Eine Oberflächenreinigung erfolgt durch das Reinigungspersonal, sofern die Oberflächen frei von dort abgelegten Dokumenten, Gegenständen etc. sind; ggf. sollen nach Abschluss der Arbeit die Schreibtische aufgeräumt und Unterlagen weggelegt bzw. weggeschlossen werden.

<p>b) Handwerkliche Dienste / technische Dienste / Hausmeisterdienst / Reinigungsdienst, Poststelle und Bibliotheken</p>	<p>Der Kontakt soll durch zeitlich versetztes Arbeiten vor Ort sowie Wechsel der Präsenztage vermieden werden. Puffer-Zeiten sind einzuplanen, um Begegnungen zu vermeiden. Nur wenn es die Arbeit unbedingt erfordert, können kleine, feste Teams gebildet werden. Pausen sollen nicht gemeinsam verbracht, die Sozialräume nur nacheinander genutzt werden. Mund-Nasen-Bedeckungen sind bei Tätigkeiten zu tragen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Grundsätzlich ist nur eine Person pro 10 Quadratmetern Büro zulässig. In Büros mit Doppelbelegung müssen gegenüberstehende Personen nach Möglichkeit die Schreibtische etwas auseinandergezogen und die Bildschirme bündig in die Mitte gestellt werden (Bildschirme als Tröpfchenschutz).</p>
<p>c) Zusätzliche Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher Kontakt mit Kund*innen/Besucher*innen nicht vermieden werden kann (z. B. Servicemitarbeiter*innen an Infoschaltern/Ausgabestellen, Schlüsselab-/ausgabe, Pforten, Prüfungsämter)</p>	<p>Technische Barrieren werden errichtet (z.B. Tröpfchenschutz an Tresen, Abstandskennzeichnung auf den Böden, Tresenbereich z.B. durch Kisten verbreitern, um einen größeren Abstand zu erhalten). Es gibt Wegeleitungen für Zu- und Abgänge. Nach Möglichkeit soll bargeldlos gezahlt werden.</p>
	<p>Oberflächen, auf denen Medien/Dokumente abgelegt bzw. unterschrieben werden, müssen regelmäßig gereinigt werden. Auch häufig genutzte Gegenständen sind regelmäßig zu reinigen.</p>
	<p>Öffnungszeiten sollen bei Bedarf verlängert werden. Es soll keine Laufkundschaft zugelassen werden, Terminabsprachen sind zwingend notwendig, Zwischen den Terminen sind Pufferzeiten einzuplanen. Besucher*innen mit Krankheitssymptomen (insbesondere Erkältungen) und Besucher*innen, die aus internationalen Risikogebieten ein- oder zurückreisen, dürfen die Universität nicht betreten. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html Verhaltensregeln für Besucher*innen sind durch Aushang am Eingang bekanntzugeben. Besucher*innen, die sich daran nicht halten, sind umgehend des Raumes/des Gebäudes zu verweisen.</p>
	<p>Wenn bei hohem Personenaufkommen die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nicht gewährleistet werden kann, sind Services bzw. Gebäude zu schließen.</p>

d) Dienstwagen	Die für die Dienstwagen verantwortlichen Personen tragen dafür Sorge, dass in jedem Wagen eine Packung mit feuchten Reinigungstüchern sowie Müllbeutel bereitliegen. Die Benutzer der Dienstwagen sind darüber informiert, dass sie vor Antritt der Fahrt stark benutzte Oberflächen, wie z.B. das Lenkrad, den Schalthebel etc., zu reinigen haben. Diese Regelung gilt nur, wenn mehrere Personen das Fahrzeug benutzen.
----------------	--

Wichtige Links

Robert-Koch-Institut (RKI): aktuelle Lageberichte https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV): SARS-CoV-2 – Schutzstandard für Hochschulen und Forschungseinrichtungen: <https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus_node.html

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

Infos zu Corona und Hygienetipps (BZgA): <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Aktuelle Informationen der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-aktuelle-informationen>

Aktuelle Informationen des Landes Niedersachsen: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

Aktuelle Informationen der Stadt Braunschweig: <http://www.braunschweig.de/aktuell/aktuelle-informationen.php>

Abkürzungsverzeichnis

GB 3: Geschäftsbereich Gebäudemanagement; NLGA: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt; RKI: Robert-Koch-Institut

* Als ausreichende Lüftung gilt: Die Fensterlüftung sollte vor Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen, bei Büroräumen üblicherweise nach 60 Minuten und bei Besprechungsräumen nach 20 Minuten. In der Zeit der Epidemie sollte diese Frequenz möglichst erhöht werden. Am wirkungsvollsten ist dabei die sogenannte Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern. Die Lüftungsdauer sollte in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse (insbesondere Außenlufttemperatur und Winddruck) und der lokalen Gegebenheiten mindestens 3 bis 10 Minuten betragen.



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichtern Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

RICHTIG

HUSTEN

UND

NIESEN



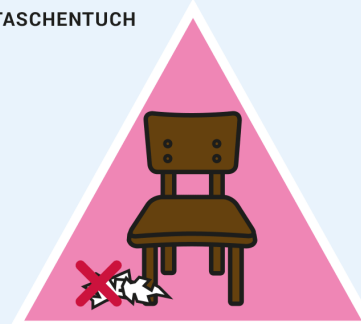
IN DIE ARMBEUGE



IN EIN PAPIERTASCHENTUCH



IN DEN MÜLLEIMER WERFEN



NICHT RUMLIEGEN LASSEN



HÄNDEWASCHEN NICHT VERGESSEN

DAMIT SICH KEINER ANSTECKT!